

Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit**Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen**

Am 22. Februar 2023 ist der Gesetzentwurf zum Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds in erster Lesung von der Bürgerschaft (Landtag) beraten und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit überwiesen worden. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit berichtet zu dem Gesetzentwurf wie folgt:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zur Umsetzung von zentralen Zielen des Senats. Zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes und Sicherung zukünftiger Fachkräfte soll zum Ausbildungsjahr 2024/2025 ein durch eine Umlage von den Bremer Unternehmen finanzierter branchenübergreifender Ausbildungsunterstützungsfonds eingeführt werden. Das Gesetzziel ist, einen Beitrag zur Versorgung der Betriebe im Land Bremen mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte zu leisten und damit prekäre Beschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation präventiv zu vermeiden.

Denn trotz umfassender Fördermaßnahmen und erfolgreicher Netzwerke gibt es im Land Bremen seit Jahren strukturelle Probleme am Ausbildungsmarkt, welche sich im überdurchschnittlich hohen Anteil junger Menschen ohne formale Berufsqualifikation niederschlagen. Gleichzeitig fehlen benötigte Fachkräfte in vielen Berufen und die Zahl unbesetzter Ausbildungsstellen steigt sprunghaft an. Der Rückgang der Ausbildungsquote über die letzten Jahrzehnte und der hohe Anteil unversorgter Jugendlicher sind Hinweise darauf, dass sich ohne Gegensteuerung diese ungünstige Arbeitsmarktkonstellation immer weiter verfestigt. Viele Klein- und Mittelbetriebe haben Probleme, Ausbildungsplätze zu besetzen. Diese Betriebe, die noch vor zehn Jahren weit überdurchschnittlich ausgebildet haben, haben ihre Ausbildung zurückgefahren und können ihren Fachkräftebedarf nicht mehr aus eigenen Reihen decken. Eine landesrechtliche Regelung ist notwendig, da tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner:innen (wie im Bauhauptgewerbe) oder bundeseinheitliche Regelungen (wie in der Pflege) aktuell nicht zu erwarten sind.

Dem Senat ist es ein wichtiges Anliegen, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken. Um das Ausbildungssystem in Bremen zukunftsfähig zu gestalten, bedarf es innovativer Instrumente. Die existierenden umlagefinanzierten Ausbildungsfonds, zum Beispiel in der Bauwirtschaft, zeigen positive Wirkungen: So kann die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht, die Qualität der Ausbildung verbessert, die gemeinschaftliche Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen ermöglicht und ein gerechter Kostenausgleich zwischen den ausbildenden und nicht ausbildenden Unternehmen geschaffen werden.

Eine landesrechtliche Regelung ist notwendig, da tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner:innen (wie im Bauhauptgewerbe) oder bundeseinheitliche Regelungen (wie in der Pflege) aktuell nicht zu erwarten sind.

Im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zum Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen wurden zunächst in einem Rechtsgutachten von

Prof. Dr. Barczak und Prof. Pieroth von April 2021 die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ergebnis geprüft, dass das Gesetz unter die Gesetzgebungskompetenz der Freien Hansestadt Bremen fällt: Nachdem die Versuche, auf Bundesebene eine Berufsausbildungsplatzabgabe gesetzlich zu verankern, wiederholt gescheitert sind, ist in kompetenzrechtlicher Hinsicht der Weg für eine entsprechende Sonderabgabe kraft Landesrechts frei. Der Bund hat weder mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz 1976 noch zu einem späteren Zeitpunkt von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis wirksam Gebrauch gemacht.

Im Weiteren wurde zur Ausgestaltung eines möglichen Ausbildungsfonds von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eine Expertenkommission eingerichtet. Diese Expertenkommission hatte die Aufgabe, Lösungen für die Einführung von Ausbildungsfonds im Land Bremen zu entwickeln, die ausbildende Betriebe bei der Einrichtung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze unterstützen und durch eine Umlage aller Betriebe finanziert werden – gegebenenfalls ergänzt durch öffentliche Zuschüsse. Wichtig war, dass ausbildende Betriebe, insbesondere kleinere Betriebe, nicht benachteiligt werden dürfen, sondern von dem Ausbildungsfonds profitieren müssen. Die Kommission sollte Handlungsempfehlungen für einen Ausbildungsfonds entwickeln, der das Angebot an Ausbildungsplätzen steigern und die Zahl der unversorgten Ausbildungsinteressierten verringern soll.

Mit der konstituierenden Sitzung am 10. Dezember 2021 hat die Expertenkommission ihre Arbeit aufgenommen und bis zur Übergabe des Abschlussberichtes an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa am 23. Mai 2022 insgesamt sieben Mal getagt und kontinuierlich gearbeitet.

Der Abschlussbericht hat die Rechtsprechung zum Ausbildungsfonds, eine umfangreiche Analyse des Bremer Ausbildungsmarktes, die Berufsbildungspolitik in Bremen sowie den Stand der Forschung zu Ausbildungsfonds und Beispiele für Ausbildungsumlagen und Ausbildungsgarantien zum Gegenstand. Im Ergebnis empfiehlt die Kommission, einen branchenübergreifenden, regionalen Ausbildungsförderungsfonds in der Freien Hansestadt Bremen einzuführen, der durch eine Umlage von den Bremer Unternehmen finanziert wird. Durch diese Umlage sollen zusätzliche berufsbezogene Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen für Betriebe und Jugendliche geschaffen werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. November 2022 folgenden Eckpunkten zur Einführung eines umlagefinanzierten Landesausbildungsfonds in der Freien Hansestadt Bremen zugestimmt:

- „Es sollen grundsätzlich alle Unternehmen im Land Bremen erfasst werden, das heißt auch ausbildende Betriebe sollen einzahlen. Von dem Ausbildungsunterstützungsfonds sollen lediglich Betriebe ausgenommen werden, die bereits für einen Branchenfonds beitragspflichtig sind. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob eine Ausnahme für Zuwendungsempfänger sinnvoll ist, zum Beispiel Beschäftigungsträger, die keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgehen.
- Eine Ausnahme von der Zahlungsverpflichtung soll für Unternehmen von 1 – 4 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gelten.
- Bemessungsgrundlage für den Umlagesatz soll die Bruttolohnsumme der Unternehmen sein. Konkret sollen die Arbeitgeber:innen verpflichtet werden, einen festgelegten Umlagesatz der monatlichen Bruttolohnsumme an den Ausbildungsunterstützungsfonds abzuführen.
- Finanziert werden sollen Auszahlungen (Auszahlungsteil) an Ausbildungsbetriebe und Maßnahmen (Maßnahmenteil). Aus dem Maßnahmenanteil sollen Unterstützungsmaßnahmen für die Ausbildung in den Betrieben gemeinschaftlich finanziert werden.

- Zum Start des Fonds 2024/2025 soll eine Auszahlung in Höhe von 2.500 Euro pro Ausbildungsvertrag und Jahr erfolgen (geschätzter Finanzbedarf von 42,5 Mio. Euro).
- Für das Ausbildungsjahr 2024/2025 soll ein Finanzvolumen von 10 Mio. Euro für Maßnahmen vorgesehen werden.
- Für den Fonds soll ein Steuerungsgremium (Verwaltungsrat) aus Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, Kammern sowie Vertreter:innen des Senats eingerichtet werden.

Der Verwaltungsrat soll über die jährliche Anpassung des Finanzbedarfs für die Unterstützungsmaßnahmen und über die jährliche Bedarfsprüfung und Anpassung des Umlagesatzes und/oder des Auszahlungsbetrages entscheiden.

- Der konkrete Finanzierungsbedarf für den Ausbildungsunterstützungsfonds soll jährlich auf Grundlage einer detaillierten Budgetplanung ermittelt werden wobei eine Untergrenze von 7 Mio. Euro für den Maßnahmenanteil nicht unterschritten werden soll. Der Auszahlungsbetrag soll zwischen 1.500 und 2.500 Euro pro Ausbildungsvertrag und Jahr liegen.
- Die Prozesssteuerung und Koordination des Ausbildungsunterstützungsfonds liegt bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Dazu müssen im Haushalt entsprechende Personalressourcen geschaffen werden, die aus dem Fonds finanziert werden.“

(Vorlage für die Sitzung des Senats am 31. Januar 2023: Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land, Seite 1 bis 2.)

Der Senat hat die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit Beschluss vom 8. November 2022 gebeten, auf Grundlage der dargestellten Eckpunkte und der Ergebnisse der Beratungen mit den Sozialpartner:innen, Kammern und Verbänden einen Gesetzentwurf zur Umsetzung eines Landesausbildungsfonds für die Freie Hansestadt Bremen zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat sich unter Federführung von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im Oktober 2022 eine juristische „Task Force“ gegründet. Diese Arbeitsgruppe hat ressortübergreifend den anliegenden Gesetzentwurf (GE) „Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen“ auf Grundlage der dargestellten Eckpunkte und der Ergebnisse der Beratungen mit den Sozialpartner:innen, Kammern und Verbänden erstellt. Mit den vorgenannten Branchenakteur:innen und -akteuren haben dazu im letzten Quartal 2022 regelmäßig Gespräche auf Staatsratsebene stattgefunden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die in den Eckpunkten aufgeführte Ausnahme von der Zahlungspflicht für Unternehmen von einem bis vier sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht im Gesetzentwurf umgesetzt worden. Allerdings können im Rahmen einer Bagatellregelung kleine Arbeitgeber:innen auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden (siehe § 2 Absatz 3 GE). Die Bagatellgrenze wird im Rahmen einer Rechtsverordnung durch den Gesetzgeber bestimmt. Die Bagatellregelung dient der Verwaltungseffizienz und der Vermeidung von Überforderungen kleinerer Arbeitgeber:innen. Zusätzlich wurde eine Härtefallregelung eingeführt (§ 11 Absatz 5 GE). Diese schafft die Möglichkeit, dass Arbeitgeber:innen insbesondere bei besonderen wirtschaftlichen Härten von der Entrichtung der Ausbildungsabgabe befreit werden.

Aus dem Anwendungsbereich fallen zudem Arbeitgeber:innen, die ausschließlich Mitarbeitende beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind (zum Beispiel Physiotherapeut:innen). Mit vollschulischen Berufsabschlüssen ist nicht die fachliche Voraussetzung für die potenzielle Eignung als Ausbilder:in dualer Ausbildungsberufe gegeben.

Eine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes oder eine Befreiung von der Ausbildungsabgabe führt in jedem Fall dazu, dass die Leistungen aus dem Fonds nicht in Anspruch genommen werden können (siehe § 7 GE).

Der Gesetzentwurf lässt die konkrete jährliche Höhe der Ausgleichszuweisung, das Finanzvolumen für die Maßnahmen als auch damit zusammenhängend die Höhe der Ausbildungsabgabe offen. Der Verwaltungsrat erhält im Rahmen des Gesetzes ein Vorschlagsrecht für die Festlegung der genannten Parameter, die vom Senat beschlossen werden. Der Gesetzentwurf gibt vor, dass die Ausbildungsabgabe höchstens 0,3 Prozent der Bruttolohnsumme betragen darf und die Höhe der Ausgleichszuweisung zwischen 1 500 und 2 500 Euro je Auszubildender und Auszubildendem und Jahr liegen soll. Hinsichtlich des Finanzvolumens zu konkreten Maßnahmen soll eine Untergrenze von 7 Millionen Euro nicht unterschritten werden (siehe § 10 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 GE).

Der Senat hat am 31. Januar 2023 den in der Anlage befindlichen Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen beschlossen.

Zudem hat der Senat die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit Beschluss vom 31. Januar 2023 beauftragt, im Benehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Justiz und Verfassung zu prüfen, inwieweit Referendar:innen als Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes gewertet werden können. Hierzu liegen erste Ergebnisse vor, die aktuell rechtlich noch weitergehend geprüft werden.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren sollte ebenfalls die Notwendigkeit der Ausnahme der Bundesbehörden erneut geprüft werden. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Einbeziehung der Bundesbehörden mit Sitz oder Außenstelle in Bremen in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2 Absatz 1) geboten ist. In dem aktuellen Gesetzentwurf, so wie er am 31. Januar 2023 in die Bürgerschaft (Landtag) eingebracht worden ist, erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes noch nicht auf diese Bundesbehörden.

Der Senat hat die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mit Beschluss vom 8. November 2022 zudem gebeten, mit dem Senator für Finanzen das Einzugs- und Auszahlungsverfahren für den Ausbildungsunterstützungsfonds abzustimmen und ein haushaltsneutrales Finanzierungskonzept im Rahmen des zu erstellenden Gesetzentwurfs festzulegen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht vor, dass die mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds anfallenden Kosten, zum Beispiel für Verwaltungsleistungen, Softwareentwicklung und die Zahlungsabwicklung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds finanziert werden, soweit diese nicht durch Haushaltsmittel gedeckt sind (siehe § 6 GE).

Für das Verfahren zur Zahlungsabwicklung befindet sich ein Vorschlag in der Abstimmung und Bearbeitung zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und dem Senator für Finanzen. Als Vorlage dienen etablierte Verfahren und Softwarelösungen, zum Beispiel im Rahmen der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte. Durch eine Rechtsverordnung sollen das Verfahren zur Erhebung und Festsetzung der Ausbildungsabgabe, das Verfahren zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleiches und die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle näher bestimmt werden (siehe § 12 GE). Die Verantwortung für die Umsetzung der Zahlungsabwicklung trägt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Ausbildungsunterstützungsfonds für die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen variieren entsprechend der Höhe der für die Abgabe und die Ausgleichszahlung gewählten Parameter. Die Freie Hansestadt Bremen hat eine Abgabe in den Ausbildungsunterstützungsfonds bis maximal 0,3 Prozent der Bruttolohnsumme (Arbeitnehmerbruttolohnsumme) jährlich zu leisten. Gleichzeitig bekäme die Freie Hansestadt Bremen einen Ausbildungskostenausgleich durch Ausgleichszuweisung zwischen 1 500 Euro und 2 500 Euro für jeden Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO), den

einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-BAV).

Bei einer angenommenen Abgabenhöhe von 0,3 Prozent und einem Ausgleichsbetrag von 2 500 Euro würde sich ein finanzielles Risiko für die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von rund 300 000 Euro ergeben. Bei einer Abgabenhöhe von 0,3 Prozent und einem reduzierten Ausgleichsbetrag von 1 500 Euro würde das finanzielle Risiko rund 1,8 Millionen Euro betragen. Der letztgenannte Fall dürfte nicht eintreten, da die Abgabenhöhe von 0,3 Prozent auf Basis eines Ausgleichsbetrages von 2 500 Euro kalkuliert wurde. Auf Grundlage der vom Magistrat Bremerhaven übermittelten Daten, werden die Mehrkosten für die Stadt Bremerhaven bei einem maximalen Abgabensatz von 0,3 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme und einer Ausgleichszahlung in Höhe von 2 500 Euro pro Ausbildungsvertrag in etwa auf 75 800 Euro pro Jahr geschätzt.

In dem Fall, dass der öffentliche Dienst Nettorückzahlungen aus dem Fonds erhalten sollte, erfolgt ein Vorschlag für die Verwendung durch den Senat.

Zuwendungsempfänger fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes. Durch die Ausbildungsabgabe können sich dadurch bei Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen (zum Beispiel Beschäftigungsträgern) die Kosten erhöhen und damit höhere Zuwendungen notwendig machen.

Am 8. März 2023 hat die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt:

Zu dieser Anhörung wurden Vertretungen von Handelskammer, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Handwerkskammer, Arbeitnehmerkammer, Unternehmensverbänden im Lande Bremen, IG Metall, den Wirtschaftsjuvenoren Bremen sowie der Jugendausbildungsververtretung, alle aus Bremen, eingeladen.

Im Verlauf der Anhörung waren sich alle Anwesenden über die Herausforderungen der demographischen Entwicklung und des dringenden Bedarfs, mehr junge Menschen in Ausbildung zu bringen, einig.

Wesentliche Argumente der Arbeitgeberseite:

- Die mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds vorgesehene finanzielle Unterstützung sei weder für die Einrichtung von Ausbildungsplätzen noch für die Organisation des betrieblichen Alltags erforderlich.
- Es gäbe bereits eine Vielzahl von Maßnahmen, etwa von der Arbeitsagentur oder Unterstützungsbereich der Jugendberufsagentur (JBA). Es würde mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds eine Doppelstruktur geschaffen. Die JBA solle für eine Verstärkung im Bereich der Berufsorientierung sorgen und könne Berufseinstiege mit praktischem Bezug, um Ausbildungen zu einem erfolgreichen Abschluss führen zu können, flankieren.
- Das Matching zwischen ausbildungsplatz anbietenden Unternehmen und potenziellen Bewerbenden müsste verbessert werden und könne im Rahmen von Instrumenten, wie der Einstiegsqualifizierung, verstärkt werden. Ebenso müssten Instrumente zur persönlichen Unterstützung von Auszubildenden ausgebaut werden, um sie nicht an ihren Grenzen scheitern zu lassen wie beispielsweise assistierte Ausbildung, außerbetriebliche Ansätze oder Förderungen über die Landesagentur für Weiterbildung.
- Bremen habe eine überdurchschnittliche Ausbildungsquote von 4,9 Prozent und sei insbesondere im Vergleich der Stadtstaaten, aber auch gegenüber dem Bund oder gegenüber Bayern, trotz der vergleichsweise starken Defizite des bremischen Bildungssystems, vergleichsweise hoch.
- Es müsse die Schulbildung verbessert werden. Im Jahr 2021 seien in Bremen 600 junge Menschen ohne Schulabschluss geblieben.

- Die Arbeitgeber würden sich schon mit eigenen Maßnahmen umfassend engagieren, um ihre Auszubildenden zu Ausbildungsabschlüssen zu führen.
- Es bestünden gegebenenfalls verfassungsrechtliche Mängel. So dürften nach ihrem Verständnis für Sonderabgaben, wie es der Gesetzentwurf vorsehe, keine Ausnahmetatbestände geschaffen werden. Die Abgabe würde erhoben, obwohl es mehr Ausbildungsplätze als Bewerbende gäbe und es würde das Bestimmtheitsgebot verletzt.
- Obwohl sich Betriebe auch um besonders kreative Ansprache von jungen Menschen bemühen würden, könnten sie nicht alle Ausbildungsplätze besetzen. Die Betriebe fühlten sich bestraft für einen Zustand, der nicht in ihrer Verantwortung läge.
- Eine Einigung der Tarifvertragsparteien sei die richtige Ebene, um die Probleme am Ausbildungsmarkt zu adressieren.
- In Niedersachsen gäbe es keinen Ausbildungsunterstützungsfonds. Unternehmen könnten über Betriebsverlagerungen nachdenken.
- Es bestehe die Gefahr eines „Freikaufens“ bei entsprechend potenten Betrieben.
- Es sei keine Berufsgruppe oder Unternehmensgröße bekannt, die in dem Ausbildungsunterstützungsfonds einen Mehrwert für das Unternehmen sehe.
- Die Unternehmen müssten in den Fonds einzahlen, ohne dass eine Zweckbindung für die Mittelverwendung erkennbar wäre.
- Der Ausbildungsunterstützungsfonds bedeute einen hohen bürokratischen Aufwand.
- Die Abgaben für den Fonds würden jedenfalls zu steigenden Preisen führen, denn die Mittel müssten in den Betrieben refinanziert werden.

Wesentliche Argumente der Arbeitnehmerseite:

- Der heutige Ausbildungsmarkt sei geprägt durch ein grundsätzlich sinkendes Angebot von Ausbildungsplätzen, eine steigende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und weiterhin einer signifikanten Anzahl unbesetzter Ausbildungsplätze. Auch die Zahl der mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossenen Ausbildungen sei seit Jahren rückläufig, was eine Krise des dualen Systems belege. Nur noch jeder fünfte Betrieb im Land Bremen bilde überhaupt aus.
- Die verfassungsrechtlichen Grundlagen seien ausreichend geprüft. Die Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene sei durch alle Gutachten, auch das der Arbeitgeberseite, bestätigt. Die Bagatellgrenze entlaste das Verfahren zugunsten weniger Bürokratie.
- Die Herausforderungen durch verbesserungswürdige Bildungssysteme seien bundesweit vorhanden und könnten nicht als spezifische bremische Problematik konstatiert werden. Die Problematik verstärke sich noch in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen.
- Die Forderungen nach einer besseren Ausstattung des Bildungssystems stelle kein Argument gegen den Ausbildungsunterstützungsfonds dar, denn dem bundesweiten Phänomen eines Rückgangs von Ausbildungsplätzen bei zunehmendem Fachkräftemangel könne nicht allein mit einer langfristigen Bildungsreform begegnet werden. In der Folge werde sich der Fachkräftemangel dramatisch zuspitzen, sofern nicht neue Instrumente dagegen geschaffen würden.

- Mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds könnten Unternehmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Ausbildung junger Menschen besser gerecht werden.
 - Der Gesetzentwurf sei offen formuliert, um den Unternehmensvertretungen über den Verwaltungsrat die Mitbestimmung über die konkrete Ausgestaltung der Parameter zu ermöglichen.
 - Der Ausbildungsunterstützungsfonds könne neben einer Rückvergütung für ausbildende Unternehmen und einer Finanzierung ausbildungsunterstützender Maßnahmen auch Maßnahmen zur Förderung außerbetrieblicher Ausbildung und der Modernisierung des dualen Ausbildungssystems befördern und ermöglichen und damit die Ausbildungsqualität verbessern.
 - Trotz der vielfältigen Maßnahmen am Ausbildungsmarkt gäbe es unversorgte Jugendliche. Dies belege, dass die bisherigen Instrumente zur Stärkung des Ausbildungsmarktes beziehungsweise der Bewerbenden nicht ausreichten. Mit dem Ausbildungsunterstützungsfonds würden die Ansätze eines verbesserten Matchings und die Stärkung vor allem kleinerer Betriebe bei den Herausforderungen der Ausbildung verfolgt.
 - 25,0 Prozent der Ausbildungsverhältnisse würden aufgelöst und 12,0 Prozent führten nicht zu einem Abschluss. Dies seien Befunde mit wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Abbruchquoten über alle Branchen müssten reduziert werden. Unternehmen müssten zur Ausweitung von Ausbildungsangeboten oder aber zur Unterstützung der Auszubildenden im Unternehmen motiviert werden.
 - Die oft beklagte mangelnde Ausbildungsfähigkeit spräche auch für den Ausbildungsunterstützungsfonds, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen und diversen zusätzlichen Kompetenzen an die Ausbildungsinhalte und auch an das ausbildende Personal.
 - Es seien mehr Jugendliche ausbildungsfähig als von den Unternehmen anerkannt würde.
 - Große Unternehmen könnten ergänzende Maßnahmen aus eigenen Ressourcen bewältigen, während kleinere Unternehmen durch den Ausbildungsunterstützungsfonds entsprechend unterstützt werden sollten. Diese passgenauen Angebote sollten gemeinsam mit der Wirtschaft im Verwaltungsrat entwickelt werden.
- Junge Menschen verändern sich. Parallel zur Unterstützung der jungen Menschen müssten auch die Möglichkeiten der Unternehmen zur Ansprache, in der Ausbildungsqualität und der Pädagogik erweitert werden. Der Ausbildungsunterstützungsfonds könnte neben vielen anderen Angeboten auch sprachliche Unterstützung während der Ausbildung in den Betrieben leisten.
- Es gäbe Unternehmen die über Bedarf ausbilden müssten, weil Auszubildende nach erfolgreichem Abschluss zu größeren Unternehmen wechselten, die nicht ausbilden würden. Hier beabsichtigt der Fonds mehr Gerechtigkeit herzustellen, da sich damit alle Unternehmen an Ausbildung finanziell beteiligen müssten.

Aus Sicht der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ist festzuhalten, dass seitens des Ressorts im vorausgegangenen Abstimmungsprozess sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite breit beteiligt worden sei. Es gab im Oktober und Dezember 2021 zwei von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa initiierte Anhörungen. Eine mit den Kammern, Sozialpartnern. Eine zweite mit Jugendausbildungsvertretungen und Akteur:innen an der Schnittstelle Jugendhilfe, Schule und Beruf. Zudem hat es viele Gespräche zwischen dem Ressort, den Kammern und Verbänden. Trotzdem hat die aktuelle Anhörung nur eine Bestätigung der grundsätzlich gegensätzlichen Positionen ergeben.

Von Seiten der Arbeitgebenden wurde als Alternative hauptsächlich auf die bereits vorhandenen Instrumente und auf die Notwendigkeit der Verbesserung des Bildungssystems verwiesen. Ein Mehrwert zur Verbesserung der Ausbildungsqualität und des zielgenaueren Recruitings wurde nicht gesehen, da dies dem Markt überlassen bleiben sollte. Der in dem Ausbildungsunterstützungsfonds vorgesehene Belohnungseffekt für ausbildende Betriebe wurde abgelehnt.

Aus Arbeitnehmersicht wurde der Bedarf bestätigt, insbesondere kleine Betriebe bei der Ausbildung zu unterstützen. Sie sollten durch den Fonds finanziell entlastet werden und vor allem mit zusätzlichen, bedarfsgerechten Maßnahmen bei den vielfältigen Herausforderungen der dualen Ausbildung gestärkt werden. Angesichts des Fachkräftebedarfs sei es zwingend notwendig, den Fokus zu erweitern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, mehr Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen.

Insgesamt wird seitens der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa keine Alternative zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds gesehen, um die von allen Beteiligten postulierten Ziele einer Stärkung des Ausbildungsmarktes, der Verbesserung der Ausbildungsqualität sowie der Erhöhung der Chancen von Jugendlichen mit größeren Herausforderungen sowie der Bekämpfung des Fachkräftemangels anzugehen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit würdigt die Standpunkte der Anhörung. Sie stimmt dem Bericht der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie dem Gesetzesentwurf zu und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen zu beschließen. Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Beratung.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen.

Frau Grobien
Sprecherin der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit